

1.1. StGB - Allgemeiner Teil

Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

§ 64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehre-

rer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Hinweis: Vgl. auch § 355 StPO.

4. Kapitel

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

§ 65

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.

(2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

§ 66

Schuldfähigkeit

Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Hinweis: Vgl. Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (Beschluss des Präsidiums des OG vom 30. 10.1972-1 PrB 1 -112 — 3/72 [NJ 1972 H. 22 Beil. 4/72]), hier auszugsw. abgedr.:

3.

Grundsätze für die Beiziehung psychologischer Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein psychologisches Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß ebenfalls darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat - also auf ein ganz bestimmtes Verhalten - zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war. Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekten Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten zu prüfen. Die Prüfung dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen, Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

3.1.

Hinweise zur Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB)

Bei Jugendlichen können vor allem Hinweise auf erhebliche Entwicklungsrückstände, auf psychosoziale Fehlentwicklungen und (oder) auf Intelligenzmängel geeignet sein, eine Schuldfähigkeitsprüfung zu veranlassen.

3.1.1.

Hinweise auf psychiatrische Entwicklungsrückstände (Retardierungen)